

ist zu entnehmen, daß ihm erlaubt wurde, von den 25 fl jährlich 15 fl zu verbauen. Von Pfarrnachfolgern übernommene Bauschulden mußten mit jährlichen Raten von 15 bis 20 fl an die Erben zurückgezahlt werden. Pfarrer Georg Josef Jakobi führt in seinen Aufzeichnungen von 1797 bis 1799 an: »Ein Pfarrer von Althegegenberg hat an den Deutschen Orden jährlich 25 fl Absentengeld zu entrichten und von seinen Einnahmen 15 fl zu verbauen u.zw. an Pfarrhof und Widum, nicht jedoch an Kirche und Friedhofmauer.«

Bei dieser jährlich zur Verfügung stehenden geringen Geldmenge ist zu verstehen, daß am Pfarrhof jahrhundertlang nur »geflickt« und nie von Grund auf saniert

wurde, und daß die Pfarrer mit eigenen Mitteln aushelfen mußten. Es wird wohl nicht mehr zu klären sein, wie die vermutlich sehr erheblichen Kosten für den Neubau des Pfarrhofes aufgebracht wurden; von den Einkünften aus der Pfarrei konnte dies unmöglich geschehen sein. Zuletzt noch der Hinweis, daß die Nachkommen des 1670 genannten Zimmermeisters Veith Eder heute noch in Althegegenberg ansässig sind, ebenso die des 1688 erwähnten Schmiedes Christov Ostermeier, welche auch heute noch das Schmiedehandwerk ausüben.

Anschrift des Verfassers:

Hans Seebauer, Theodor-Wiedemann-Straße 31, 8900 Augsburg, Telefon 08 21/56 17 70

Zur Frage der Hafnerzünfte im Raum des heutigen Landkreises Dachau

Von Dr. Gerhard Hanke

Die Zünfte waren als bruderschaftliche Vereinigungen über Jahrhunderte nicht nur Interessengemeinschaften der einzelnen Handwerke, sondern auch auf dem demokratischen Prinzip der Gleichberechtigung basierende Körperschaften. Die meist jährliche Wahl der Zunftmeister und Zunftvierer aus dem Kreis der Zunftmitglieder schuf eine Vereinigungsform, die sodann ab der Mitte des 19. Jahrhunderts im Vereinswesen übernommen wurde. Das Zunftwesen endete in Bayern im Jahre 1868 mit der Einführung der Gewerbefreiheit. In der Folgezeit erschienen die vorher sorgsam verwahrten Zunftordnungen und Zunftakten vielfach als nicht mehr benötigter alter Plunder und wurden durch menschlichen Unverstand in den überwiegenden Fällen vernichtet. Nur dort, wo weitsichtige Betreuer der Stadtarchive die Bestände aus den Haushalten der letzten Zunftmeister übernahmen und bewahrten, blieben diese wichtigen Kulturdokumente erhalten. Weil in Dachau dieses Verständnis fehlte, ist die Überlieferung der Dachauer Zunftakten besonders schlecht. Dies führte später zu der irrigen Meinung, das Zunftwesen basiere in weiten Teilen Altbayerns oder gar darüber hinaus auf völlig gleichen Zunftvorschriften und Handhabungen und man könne ohne weiteres eine irgendwo erhalten gebliebene Zunftordnung eines Handwerks in ihrem Inhalt auf andere Zünfte in den verschiedenen Städten und Märkten übertragen. Tatsächlich aber ist festzustellen, daß jede einzelne aus den jeweiligen besonderen regionalen Gegebenheiten entstandene Zunftordnung einen von anderen Zunftordnungen abweichenden Inhalt erhielt und selbst die Handwerksordnungen eines Handwerks innerhalb eines Zunftzentrums im Laufe der Jahrhunderte inhaltliche Weiterentwicklungen erfuhr. Dazu kommen jeweils gewohnheitsrechtliche nicht in den Ordnungen schriftlich fixierte Handhabungen, die nur aus den Zunftrechnungen und anderen Zunftakten der konkreten Zunft ermittelt werden können.

Was überregional gleich war, waren letztlich nur die Ausbildungsschritte Lehrjunge, Geselle, Meister. Aber selbst die Bezeichnungen für die Lehrlinge wichen

regional voneinander ab, ganz zu schweigen von den Bestimmungen über die Lehrzeit. Zwar galt in vielen Handwerken die dreijährige Lehrzeit als Regel, doch selbst innerhalb ein und derselben Zunft konnte es in konkreten Fällen unterschiedliche Lehrzeiten geben. So finden wir auch innerhalb eines einzelnen Handwerks kaum eine Zunftordnung, die einer anderen völlig gleicht, auch wenn gelegentlich Anregungen aus Nachbarzünften, speziell der in den Hauptstädten, aufgegriffen wurden. Dies zeigt uns, wie wichtig jede einzelne Zunftordnung für das Erkennen der örtlichen Gegebenheiten ist und wie sehr man sich hüten muß, eine in irgendeiner Zunftordnung gefundene Bestimmung als überregional gültig anzunehmen und darüber hinaus vorauszusetzen, eine Zunftordnung sei über Jahrhunderte unverändert geblieben. Wir sehen wie falsch es wäre, aus da und dort erhalten gebliebenen Zunftordnungen eine Mixtur herzustellen und das Ergebnis als das frühere Zunftwesen auszugeben. Erst ab den 1770er Jahren gab Kurfürst Max III. Joseph, auf der Basis eines vorangegangenen Generalmandats vom 3. Oktober 1764¹, den Auftrag, die Zunftordnungen für die einzelnen Handwerkszweige im Kurfürstentum Bayern zu vereinheitlichen, ein Projekt, das nie zum Abschluß kam.

Bei der Suche nach Materialien über die Dachauer Zünfte konnte der Verfasser aus verschiedenartigsten Archivalien zwar vielfältige Sachverhalte ermitteln und feststellen, wann die einzelnen Zunftordnungen ausgestellt wurden, doch nur für die wenigsten Zünfte auch den Text ihrer Ordnungen auffinden. Vielfach gaben nur Akten über Streitfragen einzelne Punkte ihres Inhalts preis.

So konnte zwar festgestellt werden, daß die Hafner im alten Landgericht Dachau erstmals am 12. Juni 1684 eine eigene Zunftordnung erhielten², die Zunftordnung selbst fand sich noch nicht. Auch wissen wir nicht, ob die Hafner unseres Raumes vor 1684 einer auswärtigen Zunft angehörten oder überhaupt noch nicht zünftisch zusammengefaßt waren.

Demgegenüber ermöglicht es ein glücklicher Fund auf-

zuzeigen, welchen Zunftsbestimmungen die Hafner im nördlichen, bis zur Gebietsreform zum Landkreis Aichach gehörenden Teil des heutigen Landkreises Dachau unterworfen waren. Es betraf dies hier insgesamt nur vier Hafnereien: zwei in Altomünster, eine in Hilgertshausen und eine in Tandern. Die Gewerbebeschreibung des Landgerichts Aichach aus den Jahren 1809 bis 1813³ nennt für diese Zeit als Hafner in Altomünster Paul Welshofer und Anton Insinger, in Hilgertshausen Joseph Escher und in Tandern Caspar Drittenpreis. Eine Schrobenhausener Hafnerordnung von 1575, die auch für die Hafner im alten Landgericht Aichach galt, war zwar bereits bekannt und wurde von dem schon verstorbenen Heimatforscher Georg August Reischl in heutiger Rechtschreibung ediert,⁴ doch weicht ihr Inhalt in mehreren Punkten von der neu aufgefundenen Handwerksordnung ab. Da Reischl nicht angab, in welchem Archivbestand die von ihm edierte Ordnung verwahrt ist, läßt sich leider auch kein quellenkritischer Vergleich anstellen. Aus dem Inhalt ist aber zu schließen, daß es sich bei der bereits veröffentlichten Ordnung um eine ältere Fassung handeln dürfte. Der neu aufgefundene Text enthält dagegen die um 1770 gültigen Bestimmungen. Dies geht daraus hervor, daß sie sich in dem Aktenbestand befindet,⁵ welcher der in den 1770er Jahren eingesetzten Vereinheitlichungskommission als Arbeitsgrundlage diente.

Bevor der Wortlaut der neu aufgefundenen Zunftordnung wiedergegeben wird, soll noch über einen zweiten Fund berichtet werden, der Aufschluß darüber gibt, daß es in Altbayern in den Jahren um 1770 insgesamt 34 selbständige Hafnerzünfte mit eigenen Zunftordnungen gab.⁶ Diese hatten ihren Sitz in folgenden Orten:

Rentamt München:

1. München
2. Schrobenhausen mit Aichach, Rain, Pfaffenhofen, Altomünster, Pöttmes, Hohenwart, Geisenfeld und Ebenried; Handwerksordnung vom 28. Juli 1575
3. Weilheim, Handwerksordnung vom 20. Dezember 1620
4. Landsberg, Handwerksordnung vom 25. Januar 1657
5. Tölz, Handwerksordnung vom 15. Februar 1699
6. Abensberg mit Neustadt a. d. Donau, Altmannstein, Siegenburg, Rohr, Biburg und Münchsmünster; Handwerksordnung vom 20. Juni 1645
7. Wemding
8. Dachau, Handwerksordnung vom 12. Juni 1684
9. Wasserburg
10. Traunstein
11. Ingolstadt
12. Rosenheim
13. Mindelheim
14. Schongau
15. Donauwörth

Rentamt Landshut:

16. Landshut
17. Teisbach mit dem Kröning; Handwerksordnung vom 17. April 1428⁷ und vom 17. Dezember 1646
18. Moosburg, Handwerksordnung vom 8. Januar 1725
19. Pfarrkirchen

20. Vilshofen
 21. Erding
 22. Wolnzach (mit nur drei Meistern)
- Rentamt Straubing:
23. Straubing, Handwerksordnung vom Samstag nach Sankt Martinstag 1471
 24. Bogen
 25. Cham
 26. Furth im Walde
 27. Hengersberg
 28. Stadtamhof
 29. Langquaid
 30. Deggendorf
- Rentamt Burghausen:
31. Burghausen
 32. Schärding
 33. Braunau
 34. Ried.

Die für Altomünster, Hilgertshausen und Tandern gültig gewesene Hafnerordnung,⁸ deren Text hier wörtlich, aber in heutiger Rechtschreibung und mit Worterklärungen in eckigen Klammern, wiedergegeben wird, hat folgenden Wortlaut:

Hafnerordnung vom 28. Juli 1575

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in obern und niedern Bayern etc. bekennen und tun kund meniglich [allgemein], mit diesem offenen Brief, daß Uns an heunt dato [heute] die Hafner in Unseren Städten und Märkten, auch in den Hofmarken und auf dem Lande, [aus den Bereichen von] Aichach, Schrobenhausen, Rain, Pfaffenhofen, Altomünster, Pöttmes, Hohenwart, Geisenfeld und Ebenried, eine Zunft und Ordnung, wie es hinforter [hinfort] in ihrem Handwerk gehalten werden solle, vorgetragen, mit untertäniger Bitte, ihnen dieselbe gnädigst zu konfirmieren und darob halten lassen. Die weil Wir dann solche ihre Ordnung gemeinem Nutz zu Guten befunden, so konfirmieren und bestätigen Wir dieselbe hiemit und in Kraft dieses Briefes, doch alles auf Unser, Unser Erben und Nachkommen, Widerrufen und Wille, daß sie dahei gehalten und gehandhabt werden. Und lautet berührte ihre der Hafner Ordnung von Wort zu Wort also:

Anfänglich und zum Ersten soll ein jeder, der das Handwerk der Hafner lernen will und dem Meister das Lerngeld gibt, drei Jahre lang darin ordentlich lernen, und da aber einer dem Meister nichts gibt, fünf Jahre lernen und der Meister still stehen und keinen anderen Lehrn Junger [Lehrjungen] anzunehmen Macht haben, bis sich die fünf Jahre völlig erstreckt haben, es hätte denn der gedingte Lern Knecht nicht ausgelernt und wäre also vor der Zeit von seinem Meister gekommen, so mag alsdann der Meister wohl einen anderen Lehrn Jung annehmen; auch der Lehrmeister ein Pfund Wachs zu dem Gottesdienst, alsbald er den Lehrn Junger annimmt, erlegen. Item der erst angenommene Jung soll auch in den nächsten 14 Tagen von dem Anfang, einer ganzen Zunft geen [Schrobenhausen] zu bezahlen schuldig sein einen Gulden und zu dem Gottesdienst in die Kirche daselbst ein Pfund Wachs.

Zum anderen soll auch ein jeglicher Lehrn Jung von

Vater und Mutter ehrlich und nicht unehrlich geboren sein, dazu seinen Geburtsbrief und daß er zum Lehrmeister gar verdingt, vor- und auflegen.

Fürs Dritte sollen auch hinfirter die Backöfen, was das Lehmwerk anbelangt, den Hafnern und was Mauerwerk den Maurern zu machen gebühren und soll bei eines jeden Gelegenheit und Willen stehen, einen Maurer oder Hafner zu gebrauchen, doch in allweg den Hafnern die Kachelöfen allein zu machen zustehen und den Maurern die Öfenfüße. Es soll sich auch keiner unterstehen, er habe denn das Handwerk redlich gelernt, bei der Strafe, wie hienach vermeldet.

Zum Vierten, wo aber einer einige hierüber begriffene Punkte und Artikel nicht hielte, der soll zur Strafe schuldig sein zwei Pfund Pfennig, doch mit dieser Domination [Bestimmung] dem Gericht und Obrigkeit, der Orten wo es geschieht, halber Teil dieser Strafe davon zugehörig sein, darüber erst dem Handwerk. Doch soll nach Gelegenheit des Verbrechens in dieser benannten Strafe Ermäßigung oder Minderung vorgenommen, so aber das Verbrechen so vielfältig und groß bei dieser Strafe gelassen werden.

Fürs Fünfte soll auch einem jeglichen Meister dieses Handwerks, so darum redlich gelernt, unverwehrt sein, die gemachte Arbeit einem anderen redlichen Meister überhaupt oder nach seiner Gelegenheit zu verkaufen, er sei in oder außer Lands.

Zum Sechsten soll auch geordnet sein, wenn ein Gesell, der das Handwerk redlich gelernt und Meister werden will, daß er die Meisterstücke in dem nächsten Gericht, da er einkommen will, es sei eine Hofmark, Graf- oder Ritterschaft, wie folgt zu machen schuldig sei samt Auflegung seines ehrlichen Geburts- und Lehrbriefes und nachdem einer, so die Meisterstücke machen will, die Kerzenmeister [s. Art. 20], mit Aufwendung der Unkosten, zusammenbringen muß, ist den Armen und Unvermöglichen zum Nutz und Guten, von einer Zunft vorgesehen und geordnet worden, daß sie zur Ersparung solcher Unkosten, wenn eine ganze Zunft auf dem Dinztag jährlich zusammenkommt, seine Meisterstücke, wann es seine Gelegenheit sein will – doch soll er dazu verbunden sein – machen mag, jedoch, daß er allen Punkten und Artikeln, was ihm der Zunftbrief auflegt, treulich gelebte und nachkomme.

Hernach folgen die Meisterstücke:

Erstlich soll er machen einen geführten Ofen mit drei Gesimsen, er sei schwarz [reduzierend gebrannt] oder grün. Zum anderen einen Essigkrug, bei 25 Maß groß, innen und außen glasiert oder gepücht [gepecht]. Fürs Dritte einen Hafen bei 35 Maß. Solche Meisterstücke sollen durch vier verordnete, geschworene Meister besichtigt werden und da diese Meisterstücke den vier Meistern nicht annehmlich sein wollen, soll derselbe wiederum ein Viertel Jahr lang still stehen und als dann wiederum die Stücke zu machen Macht haben. Es mögen auch die Stücke gebrannt oder ungebrannt sein, dazu niemand verbunden sein soll.

Zum Siebenten, welcher auch der Enden, wie es geschieht, die Meisterstücke machen will, wie die Ordnung vermag, der soll der Obrigkeit nichts, aber einem Handwerk 2 Pfund Pfennig und zu dem Gottesdienst 2 Pfund Wachs zu geben schuldig und verbunden sein.

Fürs Achte, ob auch ein Meisterssohn sich verheiraten und Meister werden, auch die Meisterstücke machen will, der soll in ein Handwerk geben und bezahlen vier Schilling Pfennig und zu dem Gottesdienst ein Pfund Wachs.

Zum Neunten soll es mit den Witwen und Meisterstöchtern gehalten werden wie nächster [vorangeht] Artikel mit den Meistersöhnen vermag.

Fürs Zehnte soll auch ein jeder, er sei Meisterssohn oder ein anderer, wenn er die Meisterstücke macht, den vier Beschaumeistern eine Mahlzeit schuldig sein, daneben den fremden [auswärtigen Beschaumeistern] einem jeden so darum [für] einen Tag 15 Kreuzer geben und vorbemeltes [vorgenanntes] Pfund Wachs zu dem Gottesdienst.

Zum Elften soll auch hierfüran keinem fremden noch [oder] ausländischen Meister einiges Hafnerwerk in unser Fürstentum zu bringen und darin zu verkaufen und Öfen zu machen zugelassen und gestattet werden. Wo Sie aber darüber betreten und sie nicht in die Zunft eingekauft, von der Obrigkeit dieses Orts, der Gebühr nach gestraft werden; davon soll der halbe Teil der Obrigkeit und der andere Halbtteil einem Handwerk folgen und zustehen.

Fürs Zwölfte ist geordnet und bewilligt, daß die armen Meister, so nicht Stoß [Kraft?] haben, zu ihrem Hafnerwerk einen Führer wohl bestellen und haben mögen, doch also, daß der Hafnerführer nichts verkauft, es sei denn der Meister oder sein des Meisters eheliches Weib dabei. Wer aber darwider handelt, soll zwei Pfund Wachs zur Strafe verfallen sein.

Zum dreizehnten, wenn ein Meister oder Geselle an dem Dinztag [Zunfttag] den allmächtigen Gott mit schelten oder fluchen lästert, daß derselbe nach Gelegenheit seines Verbrechens, auch [sowie] Erkenntnis der Kerzenmeister und eines Handwerks gestraft werde; wo aber das Verbrechen so groß, soll die Obrigkeit die Strafe vorzunehmen haben.

Fürs Vierzehnte soll auch keiner zu der Arbeit und dem Gebrauch des Handwerks zugelassen werden, er habe denn zuvor dasjenige, was er einer Zunft allenthalben zu erlegen schuldig, bezahlt. Welcher aber diesen Artikel überführ und nicht hielte, der soll darum um drei Pfund Wachs zu dem Gottesdienst gestraft werden.

Zum Fünfzehnten, so einer dem anderen, er sei Meister oder Geselle iniuriert [beschimpft], es wäre im Wein oder [am] nüchternen Morgen, der soll nach billigen Dingen durch der vier Meister Rat gestraft werden und die Strafe von den jungen Gesellen, den Meistern halber Teil zugehörig sein, der andere Halbtteil den jungen Gesellen bleiben.

Fürs Sechzehnte, wo einer, er sei Meister oder Geselle, ein Handwerk anzufordern notdürftig, der soll von Stund an 14 Pfennig in die Büchse geben und an dem Jahrtag, durch die verordneten Meister jedes Orts, zu Schrobenhausen erlegen und in Rechnung bringen, aber der jüngste Meister soll schuldig sein, [dem] Handwerk, so oft es die Notdurft erfordert, ohne einige Verweigerung bei einer Strafe, umsagen.

Zum Siebzehnten, wenn ein Handwerk bei einander und ein Meister oder Geselle ehe er gefragt wird, reden tut, derselbe [muß] zur Strafe auflegen 14 Pfennig.

Fürs Achtzehnte soll auch alle Jahre, ein jeder Meister dieses Handwerks auf Montag nach Johanni Baptiste zu dem Gottesdienst erscheinen und denselben zu Schrobhausen helfen verrichten, und nicht ausbleiben, nach solchem zur Stunde auf die Herberge kommen, die Konfirmation und Ordnung verlesen hören, auch bei der Rechnung [Rechnungslegung] sein und bleiben, bis wiederum andere Meister vorgenommen und verordnet werden [Neuwahl von Zunftmeister und Zunftvierern], es verhindern ihn denn ehehafte [rechtliche] Ursachen, die ihn entschuldigen mögen nach Erkenntnis der Zunft. Wo aber solches nicht geschieht, soll er im Mittel einen Gulden in ein Handwerk verfallen haben. Es soll auch keiner dieses Handwerk an [dem] vorbemelten Tag, anderer Orten nicht zehren [wo anders speisen], denn [als] auf der Herberge, bei Strafe eines Pfundes Wachs.

Zum Neunzehnten soll auch ein jeder Meister an dem Jahrtag acht Pfennig für das Quartembergeld in die Büchse erlegen und bezahlen.

Fürs Zwanzigste sollen auch an oftgemeltem Jahrtag zwei Meister [Kerzenmeister] aus dem Handwerk zu Schrobhausen geordnet werden. Dieselben sollen das Jahr zwei Stangen [Zunftstangen] alle Pfinztag [Donnerstag], so man mit dem hochwürdigen Sakrament in der Kirche umgeht, mit brennender Kerze vorherzutragen schuldig sein, bei Strafe eines Vierlings Wachs.

Zum einundzwanzigsten, wenn ein Meister dieses Handwerks an andere Orte mit häuslicher Wohnung zieht, außer der hierinnen bemelten Orte [des Zunftbereiches], und sich hernach wiederum über kurz oder lang zu uns in die Zunft begeben wollte, derselbe soll der Meisterstücke befreit, aber in anderen Artikeln nach laut des Briefs [Zunftordnung] allermaßen schuldig sein zu halten.

Fürs Zweiundzwanzigste, wo ein fremder Meister aber hereinziehen wollte, derselbe soll sich in die Zunft einkaufen und in die Büchse drei Pfund Pfennig, auch an den Gottesdienst drei Pfund Wachs erlegen und bezahlen,

da [nachdem] er auch schriftliche Urkunde vorgelegt, daß er die Meisterstücke anderer Orten gemacht und damit bestanden, soll er ferner deren erlassen; wo nicht, soll er dieselbigen machen, nach laut [gemäß] des Briefes.

Zum Dreiundzwanzigsten soll hinfüran kein Meister oder die Seinigen einem anderen seine versprochene oder verdingte Arbeit abwerben, noch ausbieten, bei Strafe zweier Pfund Wachs.

Fürs Vierundzwanzigste und Letzte soll auch geordnet sein, wie ein Meister oder [Meisters]frau in Gott erfordert [stirbt], den Enden [wo] es geschieht, daselbst einem Handwerk bei einem Vierling Wachs umgesagt werden, auch jeder mit der Leiche gehen, es verhindere denn eines ehehafte Ursachen und Entschuldigung.

Gebieten darauf allen und jeden unseren Landhofmeistern, Vietzdumen, Hauptleuten, Pflegern, Rentmeistern, Richtern ernstlich und festiglich, daß Ihr die Hafner bei solcher ihrer Ordnung bleiben läßt, darwieder in einigen Wegen nicht handelt, noch störet, noch andere zu tun gestattet, allweil dies nicht widerrufen wird. An dem geschieht unser Will und Heißen. Gegeben unter Unserem anhängenden Sekret [Siegel] in Unserer Stadt München, den 28. Tag des Monats Juli, als man zählt nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt fünfzehnhundertundfünfundsiebzigsten Jahr.

Anmerkungen:

¹ BayHStA GR Fasz. 864/149.

² BayHStA GR Fasz. 864/147.

³ StA München LRA 101819.

⁴ Georg August Reischl: Schrobhausen, sein altes Handwerk. Schrobhausen 1967, S. 212 f.

⁵ BayHStA GR Fasz. 845/67.

⁶ Ebenda.

⁷ Wortlaut siehe W. Zils (Hrsg.): Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen. München o. J., S. 47–49 (Beiträge zur bayerischen Kulturgeschichte 1).

⁸ BayHStA GR Fasz. 845/67.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

Ein Kommissar für den Freisinger Stadtrat

Von Karl Mayer

Die Gründe, weshalb es den Freisinger Bürgern bis zur Säkularisation niemals gelang, ihre Geschichte in die eigene Hand zu nehmen, sind sehr komplexer Natur. Vorwürfe, daß sie weniger Rückgrat und Durchsetzungsvermögen als die Bürger anderer Städte gehabt hätten, die sich erfolgreich emanzipierten, gehen jedoch gewiß fehl. Wie in anderen Residenzstädten war auch in Freising die Präsenz des Stadtherrn – hier des Bischofs und des Domkapitels als Entscheidungsgremium – zu übermächtig. So konnte sich in Altbayern nur in den Landstädten und Märkten eine ausgeprägte demokratische bürgerliche Selbstverwaltung entwickeln und behaupten, bis auch diese durch die Reformen Montgelas beseitigt wurde.

Der folgende Beitrag soll ein Beispiel der immensen Abhängigkeit des Freisinger Stadtrates von der fürstbischöflichen Herrschaft und die daraus resultierende

mangelnde Handlungsfreiheit sowie die umfassenden Kontrollmaßnahmen aufzeigen, denen die Stadt unterworfen war.

Einschränkungen des städtischen Kompetenzbereiches

Schon für die Wahl des Freisinger Stadtrates, die jährlich am Sonntag vor dem Georgstag (23. April) stattfand, mußte grundsätzlich vorher die Genehmigung des Fürstbischofs eingeholt werden. Das Wahlverfahren lief dann nicht im heutigen Stile ab, sondern eine vorher bei der Hofkanzlei eingereichte Vorschlagsliste mit den Namen der Kandidaten wurde in Anwesenheit von zwei Deputierten des Domkapitels mehr oder minder feierlich durch Ablegung des Amtseides genehmigt. Schauplatz des Wahlaktes war das Rathaus. Gewählt wurden vier Bürgermeister, acht Mitglieder des Inneren Rates, 24 Mitglieder des Äußeren Rates und schließlich vier Abge-